

Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen in der SPD im Kreisverband Rhein-Kreis Neuss

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen im Kreisverband Rhein-Kreis Neuss versteht sich als linke, solidarische und progressive Jugendorganisation, die die Themen ihrer Generation ernsthaft versteht und mit ihr zusammen eine bessere Zukunft entwickeln will. Sie ist ein unselbstständiger Teil der SPD im Sinne des Organisationsstatus und fungiert als Bindeglied zu der gesellschaftlichen Gruppe, der unter 35-jährigen. Grundlage der Politik der Arbeitsgemeinschaft der Jusos im Rhein-Kreis Neuss ist das Grundsatzprogramm der SPD und die Grundsatzklärung der Arbeitsgemeinschaft der Jusos. Die politische Arbeit der Jusos versteht sich als eigenständiger Beitrag zum Prozess der öffentlichen Diskussion und innerparteilichen Willensbildung in diesem Sinne. Sie definieren sich über ihre Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität: Wir wollen eine Gesellschaft schaffen, die frei ist von Diskriminierung und Unterdrückung. Wir wollen, dass die Menschen auf eine andere Art als heute zusammenleben und arbeiten können. Wir sind der Meinung, dass nicht die Herkunft über die Chancen eines Menschen entscheiden sollte, sondern die eigenen Fähigkeiten. Und damit das so ist, befürworten wir einen starken Solidarstaat, der das Geld bei denen einnimmt, die mehr als genug haben, und damit diejenigen fördert, die Unterstützung benötigen. Wir wollen den Kapitalismus überwinden und treten für eine andere Gesellschaftsordnung, den Sozialismus, ein. Wir kämpfen für unsere Vorstellung von einer Gesellschaft der Befreiung der Menschen in der Arbeit, der sozialen Sicherheit und persönlichen Emanzipation. Sozialismus ist für uns keine unerreichbare Utopie, sondern notwendig, um die Probleme unserer Zeit zu lösen.

Gleichzeitig suchen die Jungsozialist*innen im Kreisverband Rhein-Kreis Neuss die Zusammenarbeit aller Bewegungen und Initiativen außerhalb der SPD, die den Anspruch einer sozialen, ökologischen und demokratischen Erneuerung gesellschaftlicher Zusammenhänge auf kommunaler Ebene und darüber hinaus haben.

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen "Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Kreisverband Rhein-Kreis Neuss", auch "Jusos im Rhein-Kreis Neuss", "Jusos Rhein-Kreis Neuss" oder "Jusos RKN" genannt.
- (2) Die Jusos RKN umfassen das Gebiet der Städte und Gemeinden: Neuss, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Dormagen, Jüchen und Rommerskirchen. Ihr Sitz ist in der Stadt Neuss.
- (3) Der Arbeitsgemeinschaft gehören die Mitglieder der SPD im Kreisverband Rhein-Kreis Neuss an, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jungsozialist*innen gewählt, so können sie diese Funktion bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.
- (4) Aufgaben der Jusos RKN sind:
 - a. Innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken
 - b. Politische Aufklärung besonders unter den Jungwähler*innen zu betreiben
 - c. Politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen
 - d. Durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalität und Kulturen beizutragen

§ 2 Aufbau der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein unselbstständiger Teil der Partei. Sie ist keine Gliederung im Sinne des Organisationsstatuts. Die Kompetenz zur Beschlussfähigkeit über Bildung und Widerruf einer Arbeitsgemeinschaft sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft liegt allein beim Parteivorstand. Die Gliederungen der Partei sind an diese vom Parteivorstand beschlossene Richtlinie gebunden. Eigene Richtlinien der Gliederung dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

- (2) Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar. Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.
- (3) Die Parteiorganisation ist gehalten, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Arbeitsgemeinschaft in den Betriebshaushalten. Dabei ist immer der Finanzrahmen der SPD zu berücksichtigen.

§ 3 Kreisvollversammlung (KVV)

- (1) Die Kreisvollversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jusos im Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Die Kreisvollversammlung besteht aus den Mitgliedsberechtigten der Arbeitsgemeinschaft, nach §1, im Kreis Neuss. Beratend nehmen an ihr die Vertreter*innen des SPD Unterbezirksvorstandes, der SPD Kreistagsfraktion und der SPD, bzw. den Jusos nahestehenden Organisationen teil.
- (3) Die KVV ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Einberufung der Kreisvollversammlung und die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (5) Anträge sollten spätestens zwei Wochen vor der Kreisvollversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Änderungs- und Initiativanträge sind dennoch möglich.
- (6) Die Kreisvollversammlung prüft die Legitimation der Teilnehmer*innen, wählt die Tagungsleitung und bestimmt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Kreisvollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn weniger als die Hälfte, der zu Beginn der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder, noch anwesend ist.
- (8) Zu den Aufgaben der Kreisvollversammlung gehören:
 - a) Die Diskussion und Beschlussfassung über alle Fragen, die die Organisation und die Arbeit des Kreisverbandes betreffen
 - b) Die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und weiterer Arbeitszusammenhänge
 - c) Die Diskussion und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - d) Die Wahl
 - des Vorstandes
 - der Delegierten für die Landeskonferenz der Jusos in NRW
 - der Delegierten für den Landesausschuss der Jusos in NRW
 - e) Die Nominierung
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz der Jusos
 - eines Mitglieds für den Landesvorstand der Jusos in NRW
- (9) Alle Ämter, mit Ausnahme des Kreisvorstandes, werden jährlich neu gewählt. Der Kreisvorstand ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 4 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a. dem*der Vorsitzenden
 - b. mindestens zwei und maximal acht Stellvertretenden Vorsitzenden; die Anzahl ist vorher festzulegen
- (2) Dem erweiterten Kreisvorstand gehören beratend an:
 - a. jeweils ein Jusos-Mitglied jeder Stadt/Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss
 - b. Sprecher*innen der auf Kreisebene bestehenden Jusos-Projektgruppen
 - c. weitere kooptierte Mitglieder
- (3) Kooptierungen können durch eine einfache Mehrheit im Vorstand beschlossen werden. Die kooptierten Mitglieder können mit einem Aufgabenschwerpunkt beauftragt werden.

- (4) Der Kreisvorstand leitet die Jusos im Rhein-Kreis Neuss. Um dies bestmöglich umzusetzen, werden innerhalb des Vorstandes den Vorstandsmitgliedern Aufgabenbereiche zugeordnet.
- (5) Der Kreisvorstand ist der Kreisvollversammlung Rechenschaft pflichtig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der örtlichen Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen teilzunehmen.
- (7) Im Falle eines Rücktrittes des*der Vorsitzenden wird bis zur Neuwahl im Vorstand mit einfacher Mehrheit ein*e kommissarische*r Vorsitzende*r festgelegt.
- (8) Sofern weniger als drei der Vorstandsmitglieder im Vorstand verbleiben, müssen innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen stattfinden.
- (9) Die Aufgaben des Kreisvorstandes beinhalten:
 - a. Koordination der Arbeit der Jusos im Rhein-Kreis Neuss
 - b. Meinungsbildung und Positionsfindung in wichtigen tagespolitischen Fragestellungen
 - c. Umsetzung der Beschlüsse der Kreisvollversammlung
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Förderung der Arbeit vor Ort
 - f. Politische Bildung
 - g. Kooptierung weiterer Mitglieder
- (10) Sollte eine Stelle im gewählten Vorstand nicht besetzt werden können, darf diese nicht andersgeschlechtlich besetzt werden. Diese Stelle kann nachträglich durch eine Wahl in einer Mitgliederkonferenz nachbesetzt werden.

§ 5 Mitgliederkonferenz (MK)

- (1) Eine Mitgliederkonferenz kann jederzeit durch den Kreisvorstand einberufen werden. Die Einladung muss zwei Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt werden. Dies kann auch elektronisch erfolgen.
- (2) Die Mitgliederkonferenz kann online abgehalten werden, unter Rücksichtnahme der Parteigesetze.
- (3) Eine Mitgliederkonferenz besteht aus den Mitgliedsberechtigten der Arbeitsgemeinschaft, nach § 1, im Kreis Neuss.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederkonferenz und die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (5) Anträge sollten spätestens eine Woche vor der Mitgliederkonferenz beim Kreisvorstand eingegangen sein. Änderungs- und Initiativanträge sind dennoch möglich.
- (6) Die Mitgliederkonferenz prüft die Legitimation der Teilnehmer*innen, wählt die Tagungsleitung und bestimmt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitgliederkonferenz ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn weniger als die Hälfte, der zu Beginn der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder, noch anwesend ist.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederkonferenz gehören:
 - a. Die Diskussion und Beschlussfassung über alle Fragen, die die Organisation und die Arbeit des Kreisverbandes berühren
 - b. Die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und weiterer Arbeitszusammenhänge
 - c. Die Diskussion und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - d. Die Wahl
 - i. von unbesetzten Vorstandsposten der stellvertretenden Vorsitzenden (z.B. aufgrund eines Rücktritts)
 - ii. der Delegierten für die Landeskonferenz der Jusos in NRW
 - iii. der Delegierten für den Landesausschuss der Jusos in NRW
 - e. Die Nominierung
 - i. der Delegierten für die Bundeskonferenz der Jusos
 - ii. eines Mitglieds für den Landesvorstand der Jusos in NRW

§ 6 Projektgruppen auf Kreisebene (PG)

- (1) Neben den Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher Ebene können Projektgruppen auf Kreisebene gebildet werden.
- (2) Die Projektgruppen werden auf Beschluss des Kreisvorstandes förmlich anerkannt.
- (3) Die Projektgruppen auf Kreisebene sind finanziell dem Kreisvorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Die eigene politische Arbeit wird selbst bestimmt.
- (4) Die Projektgruppen besitzen in jedem Organ volles Antragsrecht.
- (5) Die Projektgruppen sollen eine*n Sprecher*in wählen, der*die als beratendes Mitglied in den Kreisvorstand kooptiert wird.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur gültig, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (2) Es gilt die Wahlordnung der SPD.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, so wie die der Delegierten der Landeskonferenz als auch des Landesausschusses und die Nominierung der Delegierten für die Bundeskonferenz der Jusos und die Nominierung eines Mitglieds für den Landesvorstand der Jusos in NRW, findet geheim statt. Offen gewählt wird die Versammlungsleitung, Mandatsprüfungs- und Zählkommission. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Ungültig sind Stimmzettel, die den Wähler*innenwillen nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Personalvorschläge des Vorstandes müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% berücksichtigen.
- (4) Der*die Vorsitzende wird in Einzelwahl nach §7 WahlO gewählt. Stellvertretende Vorsitzende und Delegierte werden in Listenwahl nach §8 WahlO gewählt.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft muss ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit melden. Es können Neuwahlen einberufen werden, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.

§ 8 Quotierung

Bei den Wahlen zum Kreisvorstand, zur Landeskonferenz, zum Landesausschuss sowie der Nominierung zum Bundeskongress ist sicherzustellen, dass beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sind.

§ 9 Parteiämter und öffentliche Mandate

- (1) Vor der Wahl in den Kreisvorstand hat jede*r Kandidat*in alle Parteiämter und öffentliche Mandate darzulegen.
- (2) Als Parteiämter zählen alle Funktionen in Vorständen der Gliederungen der SPD und deren Arbeitsgemeinschaften, sofern es sich nicht um eine geborene Mitgliedschaft, Kooptierung oder eine Delegation in ein Gremium handelt. Als öffentliches Amt zählen alle Funktionen, für die man eine Legitimation durch die Öffentlichkeit benötigt. Dazu zählen neben Bundes-, Land- und Kreistag bzw. Stadtrat oder Gemeinderat auch Mitgliedschaften in den Landschaftsversammlungen, Ernennung zum*zur sachkundigen Bürger*in in jeder Ebene, Ernennung zum*zur sachkundigen Einwohner*in in jeder Ebene, öffentlich repräsentative Posten wie Bürgermeister, Landrat, Mitglied der Verwaltung und Regierung.
- (3) Sofern vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden, stellt der Kreisvorstand auf der nächsten Kreisvollversammlung entsprechend §9 der WahlO der SPD den Antrag, das Mitglied aus wichtigem Grund von seiner Funktion abzurufen.

§ 10 Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Der gewählte Vorstand tagt mindestens sechs Mal im Jahr in einer öffentlichen Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sind parteiöffentlich und tragen den Namen „Mitgliederversammlung“ (MV)
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (4) Eine Mitgliederversammlung kann durch eine einberufene Mitgliederkonferenz oder die Kreisvollversammlung ersetzt werden.
- (5) Die Termine der Mitgliederkonferenz werden durch den Vorstand festgelegt und mindestens sieben Tage vorher elektronisch den Mitgliedern mitgeteilt. Die Sitzungen finden in der Regel im Parteibüro der SPD Neuss auf der Oberstraße 23 in Neuss statt. Abweichungen davon, sind gesondert mitzuteilen.
- (6) Alternativ zur Mitgliederversammlung kann eine Telefon- oder Videokonferenz einberufen werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes, die über eine Telefon- oder Videokonferenz beschlossen wurden, brauchen eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder und müssen in einem Protokoll vermerkt werden. Dieses wird in der nächsten Vorstandssitzung. Genehmigt.
- (8) Die Mitgliederversammlungen sind von allen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmen. Bei triftigem Grund bedarf es mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn einer Entschuldigung gegenüber dem gesamten Vorstand. Nur im Falle des Auftretens einer plötzlichen, nicht planbaren Situation (schwere Krankheit, Unfall) ist eine Entschuldigung kurzfristig einreichbar oder gegebenenfalls nachzureichen.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als hergestellt. Es kann widerrufen werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft folgt den jeweils aktuellen und gültigen Gestaltungsrichtlinien (Corporate Design) der Jusos und passen ihre Öffentlichkeitsarbeit entsprechend an.

§ 12 Änderung und Beschluss der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit einer Kreisvollversammlung oder Mitgliederkonferenz beschlossen, bzw. geändert werden.
- (2) Die Änderung der Richtlinie muss Punkt der Tagesordnung sein, welche der Einladung zur Kreisvollversammlung oder Mitgliederkonferenz beiliegt.

§ 13 Auflösung

- (1) Eine Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten Unterbezirk Rhein-Kreis Neuss kann nur durch den Vorstand der SPD Rhein-Kreis Neuss erfolgen.
- (2) Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 13.04.1991 in Kraft; geändert am 21.03.1996, 18.02.2006, 14.12.2007, 03.05.2009, 13.02.2011, 24.02.2012, 08.11.2013, 28.10.2016, 23.09.2018, 25.02.2019; in neu aufgelegter, überarbeiteter Fassung als Richtlinie vom 19.08.2020.